

---

## S 13 R 171/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Restleistungsvermögen Wegefähigkeit eingeschränkte Gehfähigkeit Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Leitsätze	Versicherte, die nur noch körperlich leichte und geistig einfache Tätigkeiten - ggf unter weiteren gesundheitlichen Einschränkungen - wenigstens sechs Stunden täglich verrichten können, sind regelmäßig in der Lage, erwerbstätig zu sein (Anschluss an BSG, Urt v 11. Dezember 2019, <a href="#">B 13 R 7/18 R</a> , juris RN 26 ff). SGB VI <a href="#">§ 43</a>
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 13 R 171/21
Datum	11.05.2023
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 3 R 115/23
Datum	08.11.2023
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 11. Mai 2023 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

---

Gründe:

I.

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI) hat.

Der am 1. 1975 geborene Kläger absolvierte von 1990 bis 1993 eine abgeschlossene Ausbildung zum Betriebsschlosser (Zeugnis vom 30. Juni 1993). Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit war er nach seinen Angaben von 1996 bis 1997 als Bauhelfer und zuletzt bis 2004 als Kraftfahrer beschäftigt. Seit 2005 ist der Kläger arbeitslos und bezieht laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II). Ausweislich des Versicherungsverlaufs vom 28. Juli 2023 sind seit dem 23. Juli 2021 Pflichtbeiträge für eine Pflegetätigkeit (für das Jahr 2022 mit einem Entgelt von 16.254,00 €) eingestellt.

Die Anträge des Klägers vom 3. Dezember 2013, 3. Dezember 2015, 9. Mai 2018 und 11. Februar 2019 auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind jeweils bestandskräftig abgelehnt worden (u.a. erfolglose Klageverfahren beim Sozialgericht Halle S 26 R 148/12 und S 13 R 613/14).

Am 3. Januar 2020 beantragte der Kläger erneut die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte zog die medizinischen Unterlagen aus den vorangegangenen Rentenverfahren bei und holte einen aktuellen Befundbericht der behandelnden Fachärztin für Allgemeinmedizin H. vom 26. Januar 2021 ein. Darin ist ausgeführt, der Kläger klagt seit mehreren Monaten über Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Myogelosen und auch rezidivierenden ISG-Blockierungen und einem teilweise hinkenden Gangbild. Im Januar 2021 habe eine Nierenteilresektion rechts wegen eines Nierenzellkarzinoms stattgefunden. An Funktionseinschränkungen führte die Hausärztin eine eingeschränkte Gehstrecke und körperliche Belastbarkeit wegen degenerativer Wirbelsäulenveränderungen auf. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Befundberichtes sowie der mitgesandten Anlagen wird auf Blatt 379 bis 390 des ärztlichen Teils der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2021 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab und führte zur Begründung aus, bei dem Kläger liege ein Leistungsvermögen für mindestens sechs Stunden täglich für leichte bis mittelschwere Arbeiten mit weiteren Funktionseinschränkungen vor. Bei dieser noch vorhandenen Leistungsfähigkeit sei der Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht verschlossen. Die Vermittlung eines dem Leistungsvermögen des Klägers entsprechenden Arbeitsplatzes falle in den Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung.

Dagegen hat der Kläger am 29. April 2021 Klage beim Sozialgericht Halle erhoben und zur Begründung vorgetragen, er sei multipel erkrankt und habe in der

---

Vergangenheit bereits mehrere Rentenanträge gestellt und begehre eine gerichtliche Überprüfung. Bei ihm bestanden Diagnosen und damit verbundene Einschränkungen im internistischen, orthopädischen, chirurgischen und nunmehr auch urologischen Bereich. Er sei mehrfach verunfallt. Es bestehe eine Beinverletzung. Des Weiteren seien Veränderungen im Lendenwirbelsäulenbereich erkennbar. Möglicherweise aufgrund von Alkoholmissbrauch seien bei ihm verschiedene innere Schädigungen diagnostiziert worden, die ihn einschränkten. Er sei auf regelmäßige Schmerzmitteleinnahme angewiesen.

Das Sozialgericht hat im Rahmen der Beweisaufnahme zunächst aktuelle Befundberichte eingeholt: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie P. vom 2. Dezember 2021, Gastroenterologin B. vom 3. Dezember 2021, H. vom 13. Dezember 2021, Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie S. (ohne Datum, Eingang beim Sozialgericht am 24. Dezember 2021) und Facharzt für Urologie M. (ohne Datum, Eingang beim Sozialgericht am 17. Februar 2022). Wegen der weiteren Einzelheiten dieser Befundberichte sowie der mitgesandten Anlagen wird auf Blatt 59 bis 62, 63 f., 64a bis 74, 75 bis 81 und 84 f. der Gerichtsakten verwiesen.

Sodann hat das Sozialgericht ein arbeitsmedizinisches Gutachten durch die Fachärztin für Arbeitsmedizin J. eingeholt. Die gerichtliche Sachverständige hat den Kläger am 17. August 2022 untersucht und in ihrem Gutachten vom 28. November 2022 folgende Diagnosen gestellt:

Chronisches Schmerzsyndrom bei

degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule sowie der linken Hüfte sowie

Zustand nach Oberschenkelfraktur links, operativ versorgt 1994.

Abhängigkeitssyndrom durch Alkohol.

Somatoforme Schmerzstörung.

Nierenzellkarzinom rechte Niere, Zustand nach Operation Januar 2021, bisher tumorfrei.

Chronische Refluxösophagitis.

Bluthochdruck.

Der Kläger klagt seit einem Autounfall 1994 mit Oberschenkelfraktur links über Schmerzen im linken Bein, der Wirbelsäule und dem linken Hüftgelenk. Durch die permanenten Schmerzen könne er kaum laufen oder stehen. Das linke Bein sei zudem verletzt. Seit ca. 2004 bestehe bei dem Kläger eine Alkoholkrankung. Er habe täglich Bier und zeitweise Schnaps getrunken. Dadurch habe er seinen

---

FÃ¼hrerschein und eine Arbeit als Kraftfahrer verloren. 2016 und 2018 habe er sich deshalb in stationÃ¤rer Behandlung befunden. Die Weiterbetreuung erfolge ambulant. Der KIÃ¤ger habe angegeben, seit 2017 trocken zu sein. 2019 habe er auch seinen FÃ¼hrerschein wiederbekommen. Im Januar 2021 sei ein bÃ¶sartiger Tumor an der rechten Niere festgestellt worden, der operativ entfernt worden sei. Bisher sei es zu keinem erneuten Tumorwachstum gekommen. Am Magen beklage er rezidivierende EntzÃ¼ndungen der Schleimhaut, die mit SÃ¤ureblockern behandelt wÃ¼rden. Zeitweise komme es aber noch zum Auftreten von Sodbrennen.

Zur Familienanamnese hat der KIÃ¤ger angegeben: Mutter 72jÃ¤hrig, beginnende Demenz, Vater 75jÃ¤hrig, KHK, Stents, Knochenkrebs. Eine Schwester, Asthma und KHK. Befragt zu seinem Tagesablauf habe der KIÃ¤ger berichtet, dass er ca. um 8:00 Uhr aufstehe und die Morgentoilette erledige und dann frÃ¼hstÃ¼cke. AnschlieÃend sehe er fern oder gehe auf den Hof. Zum Mittag gehe er zu den Eltern zum Essen, die im gleichen Haus wohnten. Seine Partnerin sei berufstÃ¤tig. Er halte fÃ¼r ca. 1,5 Stunden Mittagsschlaf, meist ruhe er nur. AnschlieÃend schaue er wieder fern oder treffe sich mit der Partnerin. Abendrot esse er ca. um 20:00 Uhr allein. Zu Bett gehe er ca. um 22:00 Uhr. Hobbys habe er keine, auch schon frÃ¼her nicht. Er schaue gerne Nachrichten. Mit Computern kenne er sich nicht aus, kÃ¶nne da auch nicht schreiben. Im Haushalt helfe ihm die Partnerin z.B. beim Fensterputzen.

Beim Sechs-Minuten-Gehtest sei der KIÃ¤ger hinkend langsam gelaufen. Er sei wegen akuter HÃ¼ft- und RÃ¼ckenschmerzen nach 116 m (2 Minuten 16 Sekunden) stehen geblieben, Weg zurÃ¼ck 230 m (4 Minuten 10 Sekunden). Der Gehtest sei wegen Schmerzangabe eingeschrÃ¤nkt gewesen. Das geistige LeistungsvermÃ¶gen des KIÃ¤gers sei gering-durchschnittlich bei einem Achte-Klasse-Schulabschluss mit absolvierter Berufsausbildung. Die Anforderungen an das geistige LeistungsvermÃ¶gen, die ReaktionsfÃ¤higkeit sowie die Aufmerksamkeit sollten gering gehalten werden. EinschrÃ¤nkungen des Verantwortungsbewusstseins und der ZuverlÃ¤ssigkeit seien nicht zu verzeichnen. Der KIÃ¤ger solle nur in Tagschicht ohne Zeitdruck, Akkord- und FlieÃbandarbeit tÃ¤tig sein. SpÃ¤t-, Nacht- und/oder Wechselschicht und hÃ¤ufiger oder gelegentlicher Publikumsverkehr seien zu vermeiden. KÃ¶rperliche Arbeiten, wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen seien kÃ¶rperlich zumutbar, sofern diese TÃ¤tigkeiten in wechselnden Arbeitspositionen und ohne Zwangshaltungen ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten. Im Rahmen dieser EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KIÃ¤ger noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten. Die GehfÃ¤higkeit des KIÃ¤gers sei eingeschrÃ¤nkt. Die AusprÃ¤gung der GehstÃ¶rungen sei allerdings mit den erhobenen Befunden nicht eindeutig erklÃ¤rbar. Die Ursache kÃ¶nnte in der SomatisierungsstÃ¶rung liegen. Sie â die SachverstÃ¤ndige â empfehle eine multimodale Schmerztherapie sowie die FortfÃ¼hrung der psychotherapeutischen Behandlung. Darunter sollte die Gehstrecke von 501 m in ca. 15 Minuten sowie viermal arbeitstÃ¤glich ein Weg von 500 m geschafft werden. Die Einholung weiterer Fachgutachten halte sie nicht fÃ¼r notwendig.

---

---

Der Klager hat zu dem Gutachten ausgefhrt, aus diesem ergebe sich, dass er derzeit nicht in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Ttigkeit nachzugehen. Zum einen beschreibe das Gutachten eine Wegeunfhigkeit. Ob er tatschlich im Rahmen einer multimodalen Schmerztherapie sowie bei Fortfhrung der psychotherapeutischen Behandlungen in der Lage sei, eine Gehstrecke von mehr als 500 m in ca. 15 Minuten zurckzulegen, werde im Gutachten gerade nicht besttigt. Allgemein werde nur ausgefhrt, dass dies von ihm dann geschafft werden sollte. Welcher zeitliche Rahmen hierfr zu veranschlagen sei, bleibe offen. Darber hinaus sei er nicht in der Lage, unter Zeitdruck, im Akkord oder am Flieband Ttigkeiten auszuben. Ebenso seien Ttigkeiten mit hufigem oder gelegentlichem Publikumsverkehr entsprechend der gutachterlichen Einschtzung ausgeschlossen. Damit sei der allgemeine Arbeitsmarkt fr ihn im Wesentlichen verschlossen. Unabhngig hiervon sei die von der Gutachterin dargestellte, nicht gegebene zeitliche Limitierung des Restleistungsvermgens nicht nachvollziehbar. Weshalb er mehr als sechs Stunden ttig sein knne, erschliee sich nicht.

Mit Urteil ohne mndliche Verhandlung vom 11. Mai 2023 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begrndung ausgefhrt, eine Erwerbsminderung des Klgers, d. h. ein Absinken seiner beruflichen und krperlichen Leistungsfhigkeit auf ein Leistungsvermgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als sechs Stunden tglich, lasse sich nicht belegen. Der Klger sei in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Krperhaltung in Tagesschicht unter Vermeidung von Akkord und taktgebundener Arbeit, besonderem Zeitdruck, hufigem Hocken und Knien, Rumpfwangshaltungen, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, Klettern und Steigen, Bcken, erhhten Anforderungen an die Gang- und Standsicherheit, Ttigkeiten auf Leitern und Gersten, anhaltendem Einfluss von Klte, Nsse und Zugluft, Erschtterungen und Vibrationen und beruflichem Umgang mit Alkohol mindestens sechs Stunden tglich auszuben. In dem vorliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten htten insgesamt keine erheblichen Funktionsstrungen nachgewiesen werden knnen. Es sei ein mindestens sechsstndiges Leistungsvermgen fr qualitativer angepasste Ttigkeiten in wechselnder Krperhaltung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beurteilt worden. Der Klger sei auch in der Lage, eine Wegstrecke von mehr als 500 m in einer Zeit von 20 Minuten regelmig zurckzulegen. Denn die klinischen Untersuchungsergebnisse htten keine objektiven Funktionseinschrnkungen fr eine rentenrelevant geminderte Gehstrecke gezeigt und die Ausprgung der Gehstrung sei mit den erhobenen Befunden nicht erklrbar. Die Ursache knnte in einer Somatisierungsstrung liegen. Die Gutachterin sei daher zu der Einschtzung gekommen, dass die Gehstrecke von 501 m in ca. 15 Minuten sowie viermal arbeitstglich ein Weg von 500 m geschafft werden knne. Der Gehtest sei aufgrund von Schmerzangaben nur eingeschrnkt durchfhrbar gewesen. Trotzdem seien im Sechs-Minuten-Gehtest 116 m in 2 Minuten und 16 Sekunden und nochmals 230 m in 4 Minuten und 10 Sekunden absolviert worden. Mit Pausen seien damit auch 500 m in 15 Minuten mglich.

Gegen das ihm am 17. Mai 2023 zugestellte Urteil hat der Klger am 16. Juni 2023

---

Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt und zur Begründung erneut vorgetragen, er sei multipel erkrankt. Er sei auch in laufender medizinischer Behandlung. Er könne die beispielhaft dargestellten Tätigkeiten wie Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen nur in wechselnder Arbeitsposition und ohne Zwangshaltung ausüben. Soweit sei jedoch zu berücksichtigen, dass diese Tätigkeiten keine wechselnden Arbeitspositionen beinhalteten und meistens von Zwangshaltungen geprägt seien. Es stelle sich die Frage, welche Tätigkeiten er unter Berücksichtigung der mannigfaltigen gutachterlich beschriebenen Einschränkungen tatsächlich noch ausüben solle. Aus seiner Sicht wäre die Beklagte hier mindestens gehalten, eine Verweisungstätigkeit zu benennen. Außerdem gehe das Sozialgericht fehlerhaft von einer bestehenden Wegefähigkeit aus. Das Sozialgericht habe die gutachterlichen Angaben dahingehend interpretiert, dass er 116 m hin und dann 230 m zurückgelaufen sei und hierfür insgesamt die dargestellten 6 Minuten und 26 Sekunden benötigt habe. Dies sei unzutreffend. Hin- und Rückweg seien gleich lang gewesen. Allerdings habe er für den Rückweg fast die doppelte Zeit benötigt. Von daher verbiete sich auch eine einfache Hochrechnung. Berücksichtige man weiter die von ihm einzunehmenden Schmerzmittel, könne der weitergehenden gutachterlichen Vermutung, dass mit einer multimodalen Schmerztherapie seine Gehfähigkeit signifikant verbessert würde, nicht gefolgt werden.

Der Kläger beantragt ausdrücklich:

Unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichtes Halle vom 11. Mai 2023 zum Aktenzeichen S 13 R 171/21 und des Bescheides der Beklagten vom 18. Juni 2020 (gemeint 8. Juni 2020) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2021 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf seinen Antrag vom 8. Januar 2020 Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Mit der Berufung seien keine neuen Beweismittel beigebracht sowie keine neuen Sachverhalte vorgetragen worden. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass ausgehend von einem fiktiven Leistungsfall am 28. Juli 2009 in dem maßgeblichen verlängerten 5-Jahreszeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 27. Juli 2023 noch 36 Monate mit Pflichtbeiträgen vorliegen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 5. September 2023 hat der Senat den Kläger zu einer in Betracht kommenden Entscheidung gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehort. Die Beklagte hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten. Der Kläger hat hierzu ausgehört, er nehme die Berufung nicht zurück. Hintergrund hierfür sei insbesondere, dass ihm aufgrund des Fortschreitens der orthopädischen Leiden nahegelegt worden sei, im Rahmen

---

eines operativen Eingriffes unterstützende Maßnahmen an der Wirbelsäule (Korsett) durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieses ärztlichen Hinweises gehe er davon aus, dass insbesondere die Wegeunfähigkeit durchaus medizinisch begründet sei. Darüber hinaus bestünden erhebliche Zweifel an der Einschätzung, dass er tatsächlich in der Lage sei, insbesondere im zeitlichen Umfang von mehr als sechs Stunden einer gegebenenfalls auch nur leichten Tätigkeit nachzugehen, da erhebliche Schmerzen zu verzeichnen seien. Ob sich durch den beabsichtigten Eingriff seine Leistungsfähigkeit verbessere, bleibe abzuwarten. Da offensichtlich ein weitergehender und akuter Behandlungsbedarf bestehe, könne das eingeholte Gutachten keine Grundlage für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit sein, da hier denknöwendig nicht alle Umstände beachtet worden seien. Sonst wäre die Empfehlung zur weiteren Behandlung auch im Rahmen der Begutachtung erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten (zwei Bände) sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben bei der Entscheidungsfindung des Senats vorgelegen.

II.

Der Senat durfte den Rechtsstreit durch Beschluss im Sinne von [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden, weil die Berufsrichter des Senats die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden. Im Rahmen der vom Senat zu treffenden Ermessensentscheidung hat der Senat von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abgesehen, weil neues Vorbringen des anwaltlich vertretenen Klägers mit einer Vertiefung des Sach- und Streitstandes bei einer mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten gewesen wäre.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten gemäß [Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu.

Nach [Â§ 43 Abs. 1](#) und 2 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Gemäß [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu

---

sein. Erwerbsgemindert ist nach [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen kann der KlÃ¤ger noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen unter Beachtung qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen verrichten. Der Senat verweist zwecks Vermeidung von Wiederholungen zur BegrÃ¼ndung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in seinem Urteil vom 11. Mai 2023 und macht sich diese aufgrund eigener Ãrberzeugungsbildung zu eigen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die BerufungsbegrÃ¼ndung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers wird darauf hingewiesen, dass der MaÃstab des [Â§ 43 SGB VI](#) kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Verrichtungen sind. Denn das Bundessozialgericht (BSG) geht in seinem Urteil vom 11. Dezember 2019 ([B 13 R 7/18 R](#), juris, RdNr. 26 ff.) weiterhin von dem Grundsatz des offenen Arbeitsmarktes aus und hÃ¤lt daran fest, dass Versicherte, die nur noch kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache TÃ¤tigkeiten â ggf. unter weiteren gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen â wenigstens sechs Stunden tÃ¤glich verrichten kÃ¶nnen, regelmÃÃig in der Lage sind, erwerbstÃ¤tig zu sein. Das trifft nach den medizinischen Ermittlungen auch auf den KlÃ¤ger zu. Eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit war durch die Beklagte nicht zu benennen. Denn bei dem KlÃ¤ger liegen weder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung noch eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor, die trotz des sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens zur Verschlussheit des allgemeinen Arbeitsmarktes fÃ¼hren wÃ¼rden. Das RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers reicht vielmehr noch fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, leichte Reinigungsarbeiten ohne Zwangshaltungen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen aus (vgl. die AufzÃ¤hlungen in dem Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 â [GS 2/95](#) -, SozR 3-2600 [Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8 = [BSGE 80, 24](#), 33f.; in der Anwendbarkeit auf die aktuelle Rechtslage bestÃ¤tigt im Urteil des BSG vom 19. Oktober 2011 â [B 13 R 78/09 R](#) -, juris).

Welche Auswirkungen der dem KlÃ¤ger nach eigenen Angaben nahegelegte operative Eingriff zwecks unterstÃ¼tzender MaÃnahmen an der WirbelsÃ¤ule (Korsett) hÃ¤tte, kann der Senat nicht berÃ¼cksichtigen. Denn Grundlage der Entscheidungsfindung ist der gesundheitliche Zustand des KlÃ¤gers im umstrittenen Zeitraum seit Antragstellung bis zum 27. Juli 2023. Zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt liegen nicht mehr mindestens 36 Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen vor. Da der Rechtsstreit auch auf der Grundlage des Gutachtens von J. entscheidungsreif ist, war ein weiteres Zuwarten nicht angebracht. RegelmÃÃig werden operative Eingriffe mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation bei dem KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrt.

Eine rentenrelevant eingeschrÃ¤nkte GehfÃ¤higkeit ist ebenfalls nicht belegt, zumal

---

die Ausprägung der Gehstörungen mit den erhobenen Befunden nicht eindeutig erklärbar ist. Selbst wenn der Kläger im Gehstest bei J. in ca. 6 ½ Minuten nur 230 m zurückgelegt haben sollte, könnte er hochgerechnet etwas mehr als 500 m mit einem zumutbaren Zeitaufwand von bis zu 20 Minuten zu Fuß zurücklegen, und zwar auch dann, wenn das Tempo während der Strecke etwas langsamer wird. Objektive Befunde, die die angegebene Einschränkung der Gehstrecke erklären, hat die gerichtliche Sachverständige nicht feststellen können. Die subjektiven Angaben des Klägers können nicht zugrunde gelegt werden, da er unvollständige Angaben zum Tagesablauf gemacht hat. Die Pflegeleistungen, für die er Pflichtbeiträge von der Pflegekasse erhält, hat er nicht angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024